

Zusammenfassung der Prüfungsbemerkungen und Beanstandungen aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 und Kassenbestandsaufnahme 2009 als ergänzende Anlage zum Beschluss B-385/04-09/SR

Die Jahresrechnung 2008 wurde von der Kämmerin aufgestellt, der Bürgermeister stellte das Ergebnis fest und wurde durch die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land bestätigt.
Das bestätigte Ergebnis ist Anlage der Beschlussvorlage.

Die Prüfergebnisse liegen seit dem 19. März 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vor.
Die Prüfung fand in der Zeit vom 23.02. – 10.03.2009 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft statt.

I. Bericht über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege

Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme wurde am 09.03.2009 vorgenommen.

Sie erstreckte sich insbesondere auf:

- Ermittlung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft
- Ermittlung des Kassenistbestandes aller Konten
- Ermittlung des Kassensollbestandes
- Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand

Der Kassensollbestand wurde auf der Grundlage des Kassenistbestandes vom 06.03.2009 unter Berücksichtigung der noch nicht gebuchten Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Der Kassenistbestand und der Kassensollbestand stimmen überein.

Die Kassenaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Gemeindebediensteten übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Der Bürgermeister hat die Kassenaufsicht der Leiterin der Kämmerei übertragen.

Die Kassenbestandsaufnahme hat ergeben, dass die Gesetze und örtlichen Vorschriften eingehalten werden, die Kassensicherheit und Ordnungsmäßigkeit weitestgehend

gewährleistet ist und der bare und unbare Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.

II. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Genthin

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes umfasst 34 Seiten und wird nachfolgend ausgewertet.

Seite 6

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Der Stadtrat hat den Beschluss Nr. B- 356/04-09/SR über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 108 Abs. 3 GO LSA in seiner Sitzung am 20.11.2008 gefasst.

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters lag dem Stadtrat nicht vor.

Es liegt ein Rechtsverstoß gegen § 108 Abs.3 GOLSA vor.

Eine Stellungnahme ist durch die Kämmerereileiterin erarbeitet worden. Nach dieser sind die Feststellungen aus dem Prüfbericht im Wesentlichen ausgeräumt.

(Kämmerei):

Die Beanstandung ist berechtigt. Zukünftig wird die Stellungnahme des Bürgermeisters mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Stadtrat vorgelegt.

Seite 7

3.1 Haushaltssatzung Stellenplan

Die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan 2008 lag dem Stadtrat zur Beschlussfassung nicht vor.

Die Übersicht über die Einhaltung der Obergrenzen ist Bestandteil des Stellenplanes.

Wir verweisen auf die verbindlichen Muster 22 bis 26 des Bezugs- Erl.. zu b VV zu § 6 Abs.4 GemHVO LSA.

Mit Gegenüberstellung der vorliegenden Unterlagen zum Stellenplan ist festgestellt, dass der Stellenplan und die Einhaltung der Obergrenzen nicht übereinstimmen.

Die Ausweisung von Stellen im Höheren Dienst weicht voneinander ab. Nach der Stellenobergrenzenverordnung darf die VG 2 Stellen im Höheren Dienst ausweisen. In der Übersicht zur Einhaltung der Obergrenzen werden zwei Stellen

für tariflich Beschäftigte in der EG 13 ausgewiesen, lt. Stellenplan sind jedoch 1 Stelle EG 13 im Abschnitt 02 (Hauptverwaltung) und eine Stelle mit EG 14 im Abschnitt 60 (Bauverwaltung) ausgewiesen.

Auf Nachfrage im Fachamt wurde dazu keine Erklärung abgegeben. Wir bitten um Aufklärung und Mitteilung zum Sachstand.

(Hauptamt):

Der Hinweis wurde beachtet, das Hauptamt hat zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2009 durch den Stadtrat , die zum Stellenplan erforderlichen Anlagen komplett vorgelegt.

Zur Einhaltung der Stellenobergrenzen und Differenzen zum Stellenplan 2008 kann sich nicht geäußert werden, da diese Unterlagen komplett von der Kriminalpolizei beschlagnahmt wurden und als Beweismittel in einem noch offenen Verfahren genutzt werden.

Seite 14

4.3.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 3.741,27 € (aus 2007) und 18.387,50 € (aus 2008) in der HST 0200.4141 Leistungsentgelt gebildet. Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgeglichen.

Die erneute Übertragung des Haushaltsausgaberestes 2007 in Höhe von 3.741,27 € in das Jahr 2009 wird durch die Prüfung beanstandet.

Im § 19 Abs.2 GemHVO LSA heißt es: Ausgabeansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Nach §19VV zu GemHVO LSA verfallen mit Ablauf des nachfolgenden Haushaltsjahres die nicht verbrauchten Haushaltsausgabereste. Der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragene Haushaltsausgaberest ist damit verfallen und in Abgang zu stellen.

(Hauptamt/Kämmerei):

Die Beanstandung ist berechtigt. Der HAR wird in Abgang gebracht.

Seite 16

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Aus gegebenen Anlass weisen wir daraufhin, dass bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten durch den Kämmerer der Antrag der Fachämter sorgfältig zu prüfen ist. inwieweit die Haushaltsmittel im nächsten Jahr benötigt

werden. Dazu sind durch die Fachämter entsprechende Nachweise wie Auftragsvergabe, Verträge dem Kämmerer vorzulegen. Ein besonders strenger Maßstab ist anzuwenden wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entsteht.

(Kämmerei):

Der Hinweis wird zukünftig beachtet und die Fachämter werden daraufhin gewiesen, dass begründende Unterlagen zur Bildung eines HAR einzureichen sind.

Seite 18

6.1 Abordnung Leiterin Stadt- und Kreisbibliothek

Es wird festgestellt, dass die Abrechnung nicht gemäß der vertraglichen Vereinbarung

monatlich erfolgte. Verstoß gegen § 90 GO LSA .

Der Zahlungseingang über 9.226,76 € erfolgte auf dem Konto der Stadt am 23.12.2008.

Die Verbuchung im Haushalt der Stadt ist wie folgt vorgenommen worden.

HST 3520 1672 Soll/IST 7.993,47 €

Verwahr 01 399101.0VW 1.233,29 €

Nach Prüfung des Sachverhaltes kommt die Prüfung zu der Auffassung, dass die Verbuchung der Erstattung der Personalkosten durch Splitting des Mehraufwandes der

Ersatzkraft nicht zulässig ist.

Der deutsche Bibliotheksverband e.V. als Zuwendungsempfänger hat im Schreiben vom

15.12.2008 an die Stadt Genthin eindeutig daraufhingewiesen, dass sie durch den Fördermittelgeber gehalten ist,

1. bei einer Verrechnung von Personalkosten darauf zu achten, dass keine Stammkräfteförderung erfolgt,

2. dass die Aufwendungen der Stadt Genthin für eine Ersatzkraft für die Leiterin der

Stadt- und Kreisbibliothek ohne die Erzielung eines Überschusses zu verrechnen sind.

Hinsichtlich dieser Problematik wandte sich der DBV nunmehr an den Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt um hier eine rechtliche Würdigung zu dieser Angelegenheit zu erhalten.

Bis dahin erzielte Überschüsse aus der Verrechnung der Stelle Ersatzkraft mit der Stelle Leiterin der Bibliothek ist auf dem Verwahrkonto zu buchen.

Des Weiteren beanstanden wir die Errechnung des Überschusses wie folgt:

Abrechnung der Leiterin Juli bis November 2008 Personalkosten 9.226,76 €

Abrechnung Mehraufwand Ersatzkraft August bis Dezember 2008 7.993,47 €
Daraus Gebildeter Überschuss 1.233,29 €

Die Abrechnung des Mehraufwandes der Ersatzkraft und der damit errechnete Überschuss hätte nur für die Monate August bis November 2008 erfolgen können. Die Ersatzkraft wurde erst am 01.08.2008 in der Bibliothek eingesetzt. Wir bitten um Klärung und Herstellung des Rechtszustandes.

(Kultusamt):

1.Beanstandung- Verspätete Erfüllung der Vertragsvereinbarung bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen der Stadt Genthin

Die Beanstandung ist zutreffend und wird zukünftig einer Beachtung unterzogen. Dennoch darf angemerkt werden, dass es sich beim QM-Projekt um ein Modellvorhaben im Landesinteresse handelt, für das selbst bei den Bewilligungsbehörden MK und IB keine rechtlich von vornherein gesicherten Umsetzungsvorschriften bestanden. So hatte der Projektträger mit vielen Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen, wovon zunächst auch die bestehende Vereinbarung mit der Stadt Genthin betroffen war.

2. Beanstandung- Splittung des Mehraufwandes

Wie im Bericht des RPA festgehalten, erging seitens des DBV die Bitte an die Stadt Genthin, bis zur abschließenden rechtlichen Prüfung der Normen zu einer Stammkräfteförderung die erzielten Überschüsse aus der Verrechnung der Stelle Ersatzkraft mit der Stelle der Leiterin der SKB so zu verbuchen, dass diese Mittel noch uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung stehen. Grund dieser Bitte war die massive Androhung von rechtlichen und finanziellen Konsequenzen seitens des Landes gegenüber dem DBV, falls dieser eine Stammkräfteförderung zulässt.

Alle zeitnahen Klärungsversuche durch den DBV, wie diese Forderung aus dem Zuwendungsbescheid zu bewerten ist, führten zunächst zu keinem Ergebnis, so dass mit der erfolgten Verbuchung der zwischenzeitlich anstehende Wechsel der Haushaltsjahre überbrückt werden sollte. Die Sicherung des erzielten Überschusses garantierte, im Falle einer Rückforderung durch den Zuwendungsgeber dieses Geld nicht zusätzlich aufbringen zu müssen. In so einem Falle wären der DBV und die Stadt Genthin sowie die anderen Kommunen in gleichem Maße für die Leistung von Schadensersatz betroffen. Der Stadt Genthin ist durch dieses vorsorgliche Handeln kein Schaden entstanden.

Zwischenzeitlich liegt eine abschließende Klärung in der Angelegenheit vor. Der DBV hat mit Schreiben vom 03.04.2009 u.a. folgendes erklärt:

„ ... 2. Stammkräfteförderung

Hierzu wurde die Auffassung geäußert, dass es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen dem DBV und der Stadt Genthin handelt. Es geht um die Begleichung von Kosten, die der Stadt Genthin für die Erbringung einer Leistung entstanden sind. Im Falle der Anerkennung der erbrachten Leistung der Stadt Genthin in der Person von Frau Herrmann durch den DBV handelt es sich um eine Dienstleistung Dritter und nicht um einen eigenwirtschaftlichen Vorgang des DBV (Diese Dienstleistung hätte auch durch einen anderen Träger, dem die Projektleitung übertragen worden wäre, erbracht werden

können.) Der rechtliche Vorwurf einer Stammkräfteförderung würde nur dann zutreffen, wenn die Leistungen durch einen zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheides bereits beim DBV angestellten Mitarbeiter erbracht würden und dafür die Fördermittel zum Einsatz kämen.

3. Verwendung der Einnahmen

Die Verwendung der Einnahmen regelt sich in ausschließlicher Hoheit der Stadt Genthin. ...“

Damit ist der weitere Verfahrensweg sowohl für die Stadt Genthin als auch für den DBV in dieser Sachthematik rechtlich geebnet und abschließend geklärt.

3. Beanstandung-Errechnung des Überschusses

Die Errechnung des Überschusses ist aus Sicht des Kultusamtes korrekt erfolgt.

Die Leiterin der SKB wurde mit 01.07.08 zum DBV abgeordnet bzw. richtigerweise zugewiesen. Der Einsatz einer Ersatzkraft mit wöchentlich 20h konnte erst zum 01.08.2008 realisiert werden. Die Stadt Genthin konnte somit entsprechend der vertraglichen Regelungen dem DBV die im Monat Juli von Frau Herrmann erbrachten Stunden in Rechnung stellen. Es sind damit zusätzliche Einnahmen für diesen Zeitraum geflossen. Ab dem Monat August 2008 gab es dann, wie erwähnt, die regelmäßige Besetzung durch eine Ersatzkraft in der SKB mit 20 h/Wo. Der Einsatz der Ersatzkraft obliegt bis zum Auslaufen des Vertrages mit dem DBV keiner weiteren Auflagen, so dass die monatlich aufzuwendenden Entgeltleistungen in dem Monat verbucht werden können und sollten, wo sie anfallen. Von daher ist auch die vorgenommene Abrechnung der Ersatzkraft für den Zeitraum von August bis Dezember 2008 korrekt.

Eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden für den Monat Dezember 2008 konnte auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen nicht erfolgen. Vereinbart ist im § 4 der Vereinbarung, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen monatlich auf der Grundlage der erfolgten Gehaltszahlung in Rechnung zu stellen ist. Danach ist eine Rechnungslegung seitens der Stadt gegenüber dem DBV für den Monat Dezember 2008 frühestens im Januar 2009 möglich, was in Übereinstimmung mit dem zuständigen Hauptamt erfolgt, wobei darauf orientiert wird, die Einnahmen wiederum für die Finanzierung von Personalausgaben zu nutzen.

Seite 19

7.1.3 Vergabe der Bauleistung

Das Submissionsprotokoll wurde nur vom Verhandlungsleiter der Submission unterschrieben, zum Nachweis des 4-Augenprinzips sollte der Schriftführer des Submissionsverfahrens als weiterer Vertreter des Auftraggebers ebenfalls das Submissionsprotokoll unterzeichnen.

(Bauamt):

Diese Vorgabe besteht bereits im Amt und wird künftig umfassend durchgesetzt.

Es wurde darauf verwiesen, dass die aktuellen Formulare für die Bewerbererklärungen angewendet werden. Der Hinweis wird beachtet.

Seite 22

7.2.3 Vergabe der Bauleistung

Das Submissionsprotokoll wurde nur vom Verhandlungsleiter der Submission unterschrieben, zum Nachweis des 4-Augenprinzips sollte der Schriftführer des Submissionsverfahrens als weiterer Vertreter des Auftraggebers ebenfalls das Submissionsprotokoll unterzeichnen.

Vom Bauamt ist die aktuelle Ausführung der Bewerbererklärung nach MBL. LSA Nr. 38/2006 den Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu übergeben.

(Bauamt):

Diese Vorgabe besteht bereits im Amt und wird künftig umfassend durchgesetzt.

Hinsichtlich der Abrechnung- SD Sanierung Mützelstraße/ Legefild wurde darauf hingewiesen, dass keine Sicherheiten für Vertragserfüllung bzw. Gewährleistung eingefordert bzw. von der Schlussrechnung einbehalten wurden.

Die Gewährleistungsbürgschaft wurde während des Prüfverfahrens nachgefordert und liegt zwischenzeitlich vor.

Seite 24

7.4.3 Vergabe der Bauleistungen

Die formelle Prüfung des Angebotes des den Zuschlag erhaltenen Bieters ergab folgende Feststellungen:

- **bei Pos. 19 des LV erfolgte keine Fabrikatsangabe, fehlende Fabrikatsangaben**

führen nach der ständigen Rechtsprechung zum Ausschluss des Angebotes, e die Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 5 (1) d) (gesetzliche Sozialversicherung) und f) (Berufsgenossenschaft) waren veraltet,

- **der Vorlagezeitpunkt zu geforderten Nachweisen muss in der Veröffentlichung der Ausschreibung und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übereinstimmen (Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a) u. c) bis f) lagen nicht wie in der Veröffentlichung der Ausschreibung gefordert mit dem Angebot vor, wurden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht nachgefordert.**

(Bauamt):

- fehlende Fabrikatsangabe bei Pos. 19. Hierbei handelt es sich um die Position Manschette für Lichtmast, welche einen Gesamtleistungsanteil von 55,00 € ausmacht. Das Angebot wurde durch ein Fachplanungsbüro geprüft. Im LV war ein Hinweis vermerkt, dass die Beschreibung entspr. Position Lichtmast zu beachten ist; hier war das Leitfabrikat angegeben, was in einem entsprechenden Aufklärungsgespräch bestätigt wurde. Ein formeller Ausschlussgrund ergab sich nach Prüfung des IB daraus nicht.
- Nachweise Bieter lagen nicht aktualisiert vor.
Da der Bieter im Zuge seines Wartungsvertrages bereits über Jahre zuverlässig und leistungsstark vertraglich gebunden ist, lagen die Nachweise Sozialversicherung Berufsgenossenschaft aktualisiert im Amt vor und die nochmalige Vorlage von Referenzen, Fachkunde, Leistungsfähigkeit (§8 VOB/A) war ebenfalls nicht notwendig, da diese bereits im Amt vorlagen und aus eigenen Vertragsverhältnissen bewertet werden konnte.

Seite 29

9. Vermögen und Schulden

Anlagennachweise für Kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA liegen nur für den UA Friedhöfe vor. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA ebenso die Sport- und Schwimmhalle und ggf. die Kindertagesstätten zu den Kostenrechnenden Einrichtungen zählen.

(Kämmerei):

Im Zuge der Verwaltungsorganisation wird die Kosten-Leistungsrechnung in der Kämmerei angesiedelt. Ein Projektplan zum Aufbau der KLR liegt vor und wird ab dem Haushaltsjahr 2009 abgearbeitet.

Seite 31

9. Vermögen und Schulden

Wir bereits mit Bericht zur überörtlichen Prüfung festgestellt, enthalten die bisher erstellten Beteiligungsberichte der Stadt Genthin und der Gemeinden keine Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen und zu den Zweckverbänden an denen die Stadt und die Gemeinden beteiligt sind. Wir weisen erneut daraufhin, dass zukünftig Angaben zu diesen Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften in den Beteiligungsberichten aufzunehmen sind. Die Beteiligungen sind gem. § 123 Abs.2 Nr.2 GO LSA der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Eine Aufstellung von Vermögen nach § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA (Anlagenachweise - Grundstücke und bewegliche Sachen) lag vor.

(Kämmerei):

Der Hinweis wurde beachtet, gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Stadtrat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, vorzulegen.

Zur verbesserten Koordinierung und Verwaltung der kommunalen Beteiligungen wird, auch unter Berücksichtigung der neuen Kommunal- und Verwaltungsstruktur im Ergebnis der Gemeindegebietsreform bei der Kämmerei ein eigenständiges Sachgebiet Beteiligungsverwaltung geschaffen.

Bernicke